



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 21

26. Mai

Jahrgang 2022

## INHALT

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 117

Haushaltssatzung des Marktes Presseck für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 118

Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... Seite 118

Dorferneuerung Alladorf II ..... Seite 118

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Badersbach“ sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thurnau..... Seite 118

Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Wehelitz - Ost“ der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 120

### BEKANNTMACHUNG

Volksschulverband  
Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)

Haushaltssatzung des Volksschulverbandes  
Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule),  
Landkreis Kulmbach  
für das Haushaltsjahr 2022

vom 25.03.2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG- Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **398.394 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit **84.442 €**  
ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **299.694 €** festgesetzt und

nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 120 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.497,45 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **66.390 €** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Untersteinach, 25. März 2022

**Volksschulverband**

**Untersteinach-Ludwigschorgast (Grundschule)**

Schmiechen

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Presseck**

**Haushaltssatzung  
des  
Marktes Presseck  
(Landkreis Kulmbach)  
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Presseck folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.231.636 €**

und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.462.769 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **150.000 €** vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer** 340 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Presseck, 19. Mai 2022  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) eine Woche lang öffentlich auf und werden während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus des Marktes Presseck, Marktplatz 8, 95355 Presseck, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach  
13 – 636 / 6**

**Nachtragshaushaltssatzung 2022  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Nachtragshaushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 8/2022 vom 16.05.2022, Seite 75 und 76, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach 20. Mai 2022  
**Landratsamt Kulmbach**  
Söllner  
Landrat

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Bekanntgabe des Marktes Thurnau  
Dorferneuerung Alladorf II  
Markt Thurnau, Landkreis Kulmbach  
Gz. B2-TG 7513**

**Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Alladorf II hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 den Plan nach § 41 FlurbG für den Bauabschnitt I der Umfeldgestaltung um das Dorfgemeinschaftshaus aufgestellt.

Den Teilnehmern und der Öffentlichkeit wird nun noch einmal Gelegenheit gegeben, in den Plan Einsicht zu nehmen, um Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Dazu liegen der Gestaltungsplan mit den Maßnahmen in Bauabschnitt I und die Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) vom 07.06. mit 21.06.2022 im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus und werden zeitgleich an der Festhalle in Alladorf ausgehängt.

Um Auskünfte einzuholen oder Anregungen abzugeben, wenden Sie sich bitte bis 30.06.2022 an Robert Büdel (Tel. 0951 / 837 – 320), robert.buedel@ale-ofr.bayern.de oder Dennis Westhäuser (Tel. 0951 / 837 – 567), dennis.westhaeuser@ale-ofr.bayern.de oder an die poststelle@ale-ofr.bayern.de.

Bamberg, 17. Mai 2022  
**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**  
Dennis Westhäuser  
Der Vorsitzende des Vorstandes der  
Teilnehmergeinschaft Alladorf II

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Thurnau**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Badersbach“ sowie die  
gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen  
Bereich im Parallelverfahren**

**Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden  
und  
Träger öffentlicher Belange  
gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Thurnau hat in seiner Sitzung vom 16.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Badersbach“ in Thurnau und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 690, 690/9, 691, 692, 693, 694, 695/2, 696, 682 der Gemarkung Thurnau.

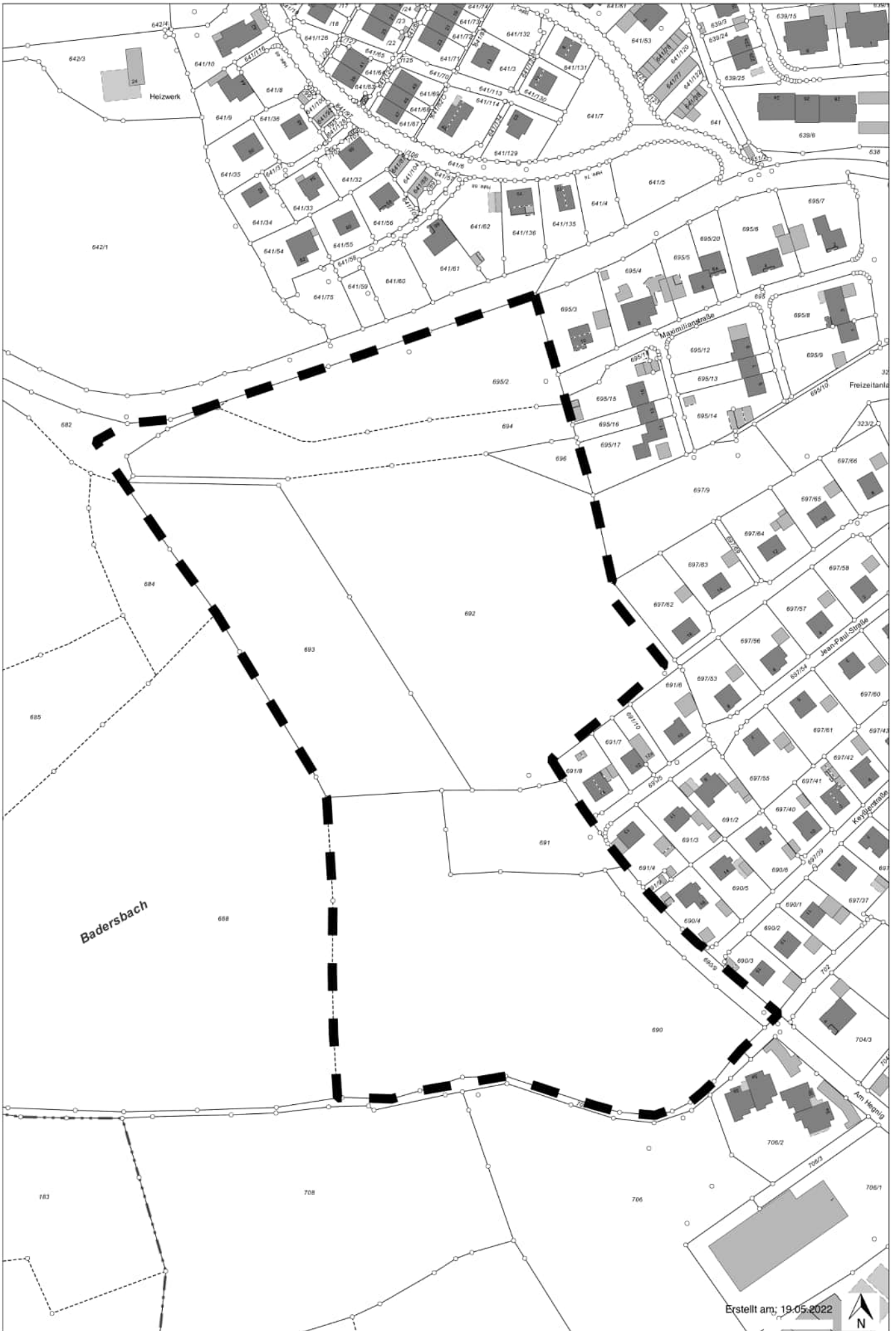
Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **07.06.2022 bis 08.07.2022**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen im Marktgemeinderat behandelt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahren zur Einleitung eines Normenkontrollverfahrens, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und mit gesondertem Schreiben unterrichtet und aufgefordert eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage [www.thurnau.de](http://www.thurnau.de) unter der Rubrik Bauen & Wohnen.

Thurnau, 18. Mai 2022  
**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches;**

**Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**

**Öffentliche Auslegung der Einbeziehungssatzung „Wehelitz - Ost“  
nach § 3 Abs. 2 BauGB in Neudrossenfeld**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wehelitz - Ost“ beschlossen.

Betroffen ist eine Teilfläche der Fl.Nr. 474/2 der Gemarkung Leuchau.

Der von der Gemeinde Neudrossenfeld ausgearbeitete Entwurf der Begründung in der Fassung vom 16. Mai 2022 sowie der Geltungsbereich (Planzeichnung Stand vom 16. Mai 2022) werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 06. Juni bis 08. Juli 2022**

**im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Neudrossenfeld,  
Adam-Seiler-Str. 1, 95512 Neudrossenfeld**

während der allgemeinen Geschäftszeit (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:45 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Landkreis Kulmbach empfehlen wir ausdrücklich die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 09203 / 993-25, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter [www.neudrossenfeld.de](http://www.neudrossenfeld.de) (Bauen & Wirtschaft – Unterpunkt Bauleitplanung).

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abge-

gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Neudrossenfeld, 19. Mai 2022

**Gemeinde Neudrossenfeld**

Harald Hübner






Erster Bürgermeister

- 
- Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach
  - Erscheinungsweise:** wöchentlich
  - Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschat, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
  - Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
  - Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
  - Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)
  - Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

**Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB "Wehelitz Ost"**



Zeichnerische Festsetzungen:

-  Grenze Geltungsbereich
-  W Wohnbaufläche
-  Baugrenze
-  Bäume anpflanzen
-  Stäucher anpflanzen

Textliche Festsetzungen:

Zusätzlich zum Bauantrag ist ein Grünordnungsplan entsprechend den Festsetzungen der Satzung einzureichen

Gemeinde Neudrossenfeld, 16.05.2022

Erster Bürgermeister  
Harald Hübner